

II-2311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 25. Nov. 1987

ZI.16.930/21-I/10/87

924/AB

1987-11-27

zu 9191J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.Nr.Wabl, Blau-Meissner und Kollegen Nr.919/J vom 2.10.1987 betreffend Kürzung der Einzelrichtmengen bei der Milch

An Herrn

Präsidenten des Nationalrates
 Mag.Leopold Gratz

Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Blau-Meissner und Kollegen Nr.919/J, betreffend Kürzung der Einzelrichtmengen bei der Milch, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Meiner Meinung nach ist die Anlieferung von Milch auf jenes Niveau abzusenken, das eine möglichst geringe Belastung des Absatzförderungsbeitrages und ein möglichst hohes Einkommen aus der Milchanlieferung zur Folge hat. In einer I.Phase wird gemäß Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung die Anlieferungsmenge von Milch um 120.000 t gesenkt werden.

Zu Frage 2:

Der Inlandsabsatz ist eine durch gesetzliche Anordnung gemäß § 69 Z.8 in Verbindung mit § 71 Abs.6 MOG vorgegebene Größe, die nur durch entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden kann. § 69 Z.8 im Abschnitt D des Marktordnungsgesetzes bestimmt den Inlandsabsatz wie folgt:

Die im Inland erzeugte Milchmenge, die in einem Wirtschaftsjahr berechnet auf der Basis der Fetttrockenmasse in unbearbeiteter, bearbeiteter oder verarbeiteter Form im Inland abgesetzt wurde.

- 2 -

Auf Grund dieser Bestimmung rechnet der Milchwirtschaftsfonds seit dem Inkrafttreten der MOG-Novelle 1978 auf der Basis Fetttrockenmasse den Inlandsabsatz aus. Der Milchwirtschaftsfonds geht daher seit Erlass der entsprechenden Bestimmungen korrekt in seinen Berechnungsunterlagen vor. Da sich die Voraussetzungen in den vergangenen 10 Jahren nicht geändert haben, besteht keine Notwendigkeit, eine Änderung der bisher praktizierten Berechnungsweise des Inlandsabsatzes vorzunehmen.

Zu Frage 3:

Die Berechnung des Inlandsabsatzes und der Bedarfsmenge ist durch gesetzliche Anordnung gemäß § 69 Z.8 in Verbindung mit § 71 Abs.6 und § 74 MOG i.d.g.F. vorgegeben. Jegliche Änderung dieser Größen bedarf einer entsprechenden Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Frage 4:

Jegliche hoheitliche Richtmengenkürzung wird mit verfassungsrechtlichen Problemen, insbesondere dem Eigentumsschutz sowie dem Gleichheitsgrundsatz verbunden sein. Die verfassungsrechtliche Prüfung von Richtmengenkürzungsmodellen hängt wesentlich von der konkreten Vorgabe ab, nach welchen Gesichtspunkten eine derartige Kürzung vorgenommen werden soll. Modelle einer Richtmengenkürzung stehen derzeit noch in Diskussion. Es wurden daher zu diesem Problemkreis vorläufig noch keine eingehenderen verfassungsrechtlichen Prüfungen angestellt.

Ich kann daher derzeit auch keine diesbezüglichen Ergebnisse mitteilen. Bezüglich einer gestaffelten Richtmengenkürzung ergeben sich gleichfalls die eingangs erwähnten verfassungsrechtlichen Probleme.

Zu Frage 5:

Die Frage ist theoretischer Natur und lässt eine konkrete Beantwortung nicht zu. Eine Kürzung der Richtmengen lässt keinen direkten Rückschluß auf die tatsächliche Anlieferung zu. Demnach können auch keine konkreten Angaben über die Auswirkungen bei der Finanzierung der Überschüsse gemacht werden.

Der Bundesminister

